

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

A-1070 Wien, Museumstraße 7
Tel. (+43 1) 521 52-2900
Fax (+43 1) 521 52-DW
e-mail: sektion.v@bmvrdj.gv.at
DVR: 0000132

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

35/20

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 20. September 2018, mit dem das Kärntner Stiftungs- und Fondsgesetz geändert wird

Der Landeshauptmann von Kärnten hat gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss übermittelt und ersucht, die Zustimmung der Bundesregierung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erwirken.

Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 27. November 2018.

Mit dem Gesetzesbeschluss soll in Art. I Z 2 (§ 35a) von der Möglichkeit eines Opt-in für landesgesetzliche Stiftungen und Fonds in das Regelungsregime des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes, BGBl. I Nr. 136/2017, Gebrauch gemacht werden. Darüber hinaus soll gegen Beschwerden gegen Bescheide, die nach diesem Gesetz in Verbindung mit dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz erlassen werden, das Bundesfinanzgericht entscheiden.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundeskanzleramt sowie das Bundesministerium für Finanzen befasst; diese haben gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung keine Bedenken geltend gemacht.

Ich stelle den

Antrag.

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Kärnten folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Kärnten

Arnulfplatz 1
9021 Klagenfurt

Sachbearbeiterin
KALANJ

DW
2920

Ihre GZ/vom
01-VD-LG-1829/16-2018
vom 2. Oktober 2018

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am xx. November 2018 beschlossen, die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG und gemäß Art. 131 Abs. 5 B-VG iVm Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen. "

5. November 2018
Der Bundesminister:
MOSER